

Bebauungsplan Nr. 48

3. Änderung im Bereich Otto Struck Strasse

Stadt Malente

Prüfung der besonderen Artenschutzbelange
Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG
Artenschutzrechtliche Stellungnahme



Satellitenbild Bebauungsplan Nr. 48 3.Änderung, Otto Struck-Str. (Quelle: Google Earth, Zugriff Juli 2018).

Auftraggeber:

B2K Architekten und Stadtplaner
Bock-Kühle-Koerner-Gundelach PartG mbH
Holzkoppelweg 5
24118 Kiel

Melsdorf, d. 19.08.2018

Auftragnehmer und Bearbeitung:



BIOPLAN
Biologie & Planung

Dorothea Barre
Schneiderkoppel 21
24109 Melsdorf
☎ 04340 - 1460
info@barre-ultraschall.de

In Zusammenarbeit mit
Hinrich Goos

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----|
| 1. Veranlassung und Aufgabenstellung..... | 3 |
| 2. Beschreibung des Planungsraumes und seines Umfeldes | 3 |
| 3. Methodik der Artenschutzprüfung | 3 |
| 3.1 Relevanzprüfung | 3 |
| 3.2 Konfliktanalyse | 4 |
| 3.3 Datengrundlage | 4 |
| 3.3.1 Faunistische Potenzialanalyse | 4 |
| 3.3.2 Durchgeführte Untersuchungen | 4 |
| 4. Beschreibung des Vorhabens | 5 |
| 5. Ergebnisse der faunistischen Untersuchung und der Potenzialabschätzung | 5 |
| 5.1. Fledermäuse | 5 |
| 5.1.1. Bewertung Fledermauspopulation..... | 8 |
| 5.2 Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)..... | 9 |
| 5.2.1 Bewertung Haselmaus..... | 9 |
| 5.3 Brutvögel / Gastvögel..... | 10 |
| 5.3.1 Bewertung Brutvögel | 12 |
| 5.4 Amphibien..... | 12 |
| 5.5 Reptilien | 12 |
| 6. Berücksichtigung der zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG..... | 12 |
| 6.1 Rechtliche Grundlagen..... | 12 |
| 6.2 Relevanzprüfung | 12 |
| 6.3 Konfliktanalyse | 14 |
| 6.3.1 Kurzbeschreibung der relevanten Wirkfaktoren | 14 |
| 6.3.2 Auswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften | 15 |
| 6.3.3 Haselmäuse..... | 15 |
| 6.3.4 Fledermäuse | 16 |
| 6.3.5 Brutvögel..... | 16 |
| 6.4 Prüfung bzgl. der Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG..... | 17 |
| 7. Artenschutzrechtliche Maßnahmen..... | 18 |
| LITERATUR UND QUELLEN..... | 19 |

1. Veranlassung und Aufgabenstellung

Es soll eine Artenschutzrechtliche Einschätzung zum § 13a BauGB Verfahren der 3. Änd. B-Plan Malente Nr. 48 abgegeben werden und kurzfristig dazu notwendige Erhebungen relevanter Artengruppen wie Vögel, Säuger, Amphibien und Reptilien vorgenommen werden.

Es handelt sich um das Areal nördlich der Otto-Struck-Straße. Das Plangebiet liegt zwischen der Erschließungsstraße und der Bahnlinie Kiel-Eutin. Auf dem Plangebiet liegt ein bewachsener 4,00 m hoher Lärmschutzwall, die restliche Fläche liegt brach.

Die Stadt Malente beabsichtigt die Baulücke (ehemalige Gärtnerei) südlich des Lärmschutzwalls zu schließen, aus diesem Grunde wurde der Bebauungsplan Nr. 48 in 3. Änderung aufgestellt. Innerhalb des Geltungsbereiches können Einzel- und Doppelhäuser mit entsprechenden Nebenanlagen errichtet werden. In der nordwestlichen Ecke ist ein Regenrückhaltebecken geplant. Durch die Überbauung der Flächen können sich Konflikte in Hinsicht auf den Artenschutz nach § 44 BNatSchG ergeben. Um mögliche Konflikte zu erkennen und ggf. zu vermeiden, wurde 2018 die lokale Fledermauspopulation erfasst. Brutvögel- und Gastvögel sowie Säuger (insbesondere Fledermäuse) Amphibien und Reptilien wurden überprüft. Ziel der Erfassungen war es zu ermitteln, ob durch die geplante Überbauung Flugrouten oder Nahrungsstrukturen von Fledermäusen und Nistplätze von Vögeln beeinträchtigt werden ebenso für die drei übrigen Wirbeltiergruppen.

2. Beschreibung des Planungsraumes und seines Umfeldes

Der B-Planbereich befindet sich südöstlich des Malenter Bahnhofs, südlich der angrenzenden Bahnstrecke Richtung Neustadt die durch den auf ganzer Länge laufenden Lärmschutzwall nach Norden begrenzt wird. Nach Osten, Süden und Westen liegen an der Otto Struckstr. Einzelhäuser und Reihenhäuser. Südlich davon befinden sich größere, waldartige Parkanlagen. Der Planungsraum liegt derzeit brach und ist mit Ruderalpflanzen lückig bestanden der Boden besteht aus leicht lehmigen Sand. Der Lärmschutzwall ist mit geschlossenen Gebüsch aus Hasel, aber auch Weißdorn, Schwarzem Holunder, Hundsrose und Brombeere bewachsen, einige größere Bäume (Eichen, Ahorn) sind vorhanden. Am Nordwestrand der Brache befindet sich ein dichtes Brombeergebüsch.

3. Methodik der Artenschutzprüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung wird in Anlehnung an die „Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung“ des LBV-SH in der Fassung von 2013 durchgeführt.

Die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten werden auf Basis einer sog. Potenzialabschätzung identifiziert.

3.1 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der Wirkung des Vorhabens zu betrachten sind. In einem ersten Schritt wird

zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen für die vorliegende Prüfung relevant sind.

Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG sind alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (Schutz nach VSchRL). Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten können aufgrund der Privilegierung von zulässigen Vorhaben gemäß § 44 (5) BNatSchG von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden, d. h. sie spielen im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG keine Rolle.

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten Arten alle jene Arten ausgeschieden werden, die im Betrachtungsraum nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine art- bzw. gildenbezogene Konfliktanalyse an.

3.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-RL und Art. 5 EU-VSRL eintreten. In diesem Zusammenhang können gem. § 44 (5) BNatSchG Vermeidungs- und spezifische Ausgleichsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird, oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenüber gestellt und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

3.3 Datengrundlage

Zur Ermittlung von Vorkommen prüfrelevanter Arten im Betrachtungsgebiet wurden die folgenden Unterlagen ausgewertet, bzw. folgende Quellen abgefragt:

- Artkataster-Datenbank des LLUR (WinArt-Anfrage vom 25.07.2018)

3.3.1 Faunistische Potenzialanalyse

Die faunistische Potenzialanalyse hat zum Ziel, im Rahmen einer Geländebegehung die vorhandene Lebensraumausstattung mit den artspezifischen Habitatansprüchen in Beziehung zu setzen und ein mögliches Vorkommen von relevanten Arten abzuleiten.

3.3.2 Durchgeführte Untersuchungen

Für die Beurteilung der Bedeutung des Planungsraumes für die Fledermäuse wurden stichprobenartig an 2 Terminen (Nächte 19.6. auf 20.6. 2018 und 11.7 auf 12.7. 2018) an den linienhaften Strukturen (südwestlich und südöstlich des Lärmschutzwalls) Horchboxen aufgestellt. Die Boxen des Typs „Batlogger A“ der Firma Elekon gehören der neuesten Technik

an, die Signale werden auf einer SD-Karte aufgezeichnet und können am PC weitgehend bis auf Artniveau angesprochen werden. Die Daueraufzeichnungsgeräte wurden vor Sonnenuntergang im Gelände positioniert und nach Sonnenaufgang wieder eingeholt.

Zu diesen Terminen wurden vor der Ausbringung und nach Einsammeln der Boxen die Vogelwelt durch Verhören und Sichtbeobachtung erfasst.

Zum ersten Termin wurden auch an vier gleichmäßig über die sandige Brache verteilte Stellen „Plastikwellpappen“ ausgelegt um möglicherweise vorhandene Reptilien nachzuweisen.

Amphibien und Säuger - ausgenommen Fledermäuse - wurden durch Begehen der Brachfläche und Untersuchen der Gebüsche und Totholzstück sowie Steine erfasst. Dabei wurde auch auf Fraßspuren und Trittsiegel sowie Höhlen geachtet.

4. Beschreibung des Vorhabens

Die Brachfläche wird auf Grundstücken bis zu einer Tiefe von ca. 30 m ab der Otto-Struck-Straße überbaut. Am westlichen Ende des Lärmschutzwalls entsteht ein Regenrückhaltebecken zu dem eine Stichstraße angelegt wird. (Bearbeitungsstand 13.08.2018)

5. Ergebnisse der faunistischen Untersuchung und der Potenzialabschätzung

5.1. Fledermäuse

In Schleswig-Holstein sind derzeit 15 Fledermausarten heimisch. Alle gelten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und darüber hinaus auch als Arten des Anh. IV nach europäischem Recht als streng geschützt. Die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) wird zudem in Anhang II der FFH-Richtlinie geführt. Im B-Plangebiet konnten über Daueraufzeichnungsgeräte insgesamt **sieben** Arten nachgewiesen werden, darunter der Durchflug einer Teichfledermaus.

Quartiere: Wochenstuben oder größere, kopfstärke Zwischenquartiere können im Untersuchungsraum sicher ausgeschlossen werden. Alte und ältere Laubbäume ab einem Stammdurchmesser von 30 cm stellen jedoch grundsätzlich potenziell Ressourcen für die Anlage von Tages- und Balzquartieren dar. An Horchboxenstandort HB 01 konnte ein territoriales Mückenfledermausmännchen nachgewiesen werden, hier befindet sich ein Paarungsquartier.

Flugstraßen: zwischen Quartieren und Jagdgebieten werden Leitstrukturen regelmäßig und traditionell von den kleineren Arten sowie von den Arten, deren Sonar nur wenige Meter weit reicht, genutzt. Im Planungsraum wurden am Lärmschutzwall über Horchboxen bis zu 10 Durchflüge von Mückenfledermaus registriert. Am 11.07. flogen 3 Tiere der Gattung Myotis durch das Gebiet, darunter einmal eine Teichfledermaus.

Jagdhabitate: als Jagdareale werden von den verschiedenen Fledermausarten unterschiedliche Biotope (z. B. Siedlungsräume, Wälder, Wasserflächen, Grünländer) genutzt. Im Planungsraum wurden die Gehölzstrukturen vorzugsweise von Mückenfledermäusen bejagt, aber auch von Breitflügel-, Zwerg und Rauhaufledermaus.

Die im PG nachgewiesenen und potenziell auftretenden Arten werden in Tabelle 1 gelistet, ihr Schutz und Gefährdungstatus wird angegeben.

Tabelle 1 Im Betrachtungsraum nachgewiesene und potenziell auftretende Fledermausarten

RL SH: Gefährdungstatus in Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2014)

RL D: Gefährdungstatus in Deutschland (MEINIG et al. 2009)

Gefährdungskategorien:

3: gefährdet D: Daten defizitär G: Gefährdung anzunehmen

V: Art der Vorwarnliste n: ungefährdet

FFH-Anh.: In den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt:

IV: streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse

| Art | RL SH | RL D | FFH-Anh. | Vorkommen im UG |
|--|-------|------|----------|--|
| Breitflügel- fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i> | 3 | G | IV | Die Art ist eine ausgesprochene Hausfledermaus. Wochenstubenkolonien bewohnen Quartiere in Dachböden. Zu den typischen Jagdhabitaten zählen u. a. städtische Siedlungsbereiche mit älteren Baumbeständen, Dörfer, gehölzreiche freie Landschaftsteile und Viehweiden. Wegen der Insektenansammlungen jagen die Tiere auch häufig unter Straßenlaternen und über Gewässern. Im Untersuchungszeitraum trat die Breitflügel- fledermaus jagend stetig in Erscheinung, der Lärmschutzwall war zudem Leitlinie. |
| Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i> | 2 | D | IV + II | Wochenstuben befinden sich ausschließlich in Gebäuden, kleinere Männchengesellschaften nutzen vereinzelt auch Quartiere in Wäldern. Seenreiche Landschaften sind bevorzugte Jagdgebiete, es werden aquatische und terrestrische Nahrungsräume bejagt. Für Wochenstubenkolonien besteht Verdacht im Raum Timmdorf/Malente/Eutin (FÖAG, 2011). Am 11.07. wurde ein durchfliegendes Tier gegen Morgen registriert. |
| Myotis spec. | ? | ? | IV | Die Aktivitäten einzelner Tiere der Gattung Myotis konnten nicht genau determiniert werden. Es sind mindestens 2 verschiedene Arten, in Frage kommt z.B. Bartfledermaus. |

| Art | RL SH | RL D | FFH-Anh. | Vorkommen im UG |
|--|-------|------|----------|--|
| Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | n | n | IV | Häufigste Fledermausart in Schleswig-Holstein. Sommerquartiere / Wochenstuben befinden sich in geeigneten Hohlräumen an Bauwerken / Gebäuden, in Baumhöhlen und Fledermauskästen. Gut frequentierte Jagdgebiete sind Gärten, alte Baumbestände und Obstwiesen, Parks in Städten, beleuchtete Plätze, Gewässer, Waldlichtungen und Waldrandbereiche. (BORKENHAGEN 2011). Im Untersuchungszeitraum war die Zwergfledermaus die dritthäufigste Art am ersten Erhebungstermin, beim zweiten Termin trat sie weniger in Erscheinung. Der Lärmschutzwall war Leitlinie, gelegentlich wurde gejagt. |
| Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i> | v | D | IV | Seit 2011 liegen in Schleswig-Holstein zahlreiche Daten zu individuenstarken Wochenstuben vor. Die Datenlage zur Verbreitung ist jedoch (noch) lückenhaft. Mückenfledermäuse beziehen Quartiere in Gebäuden, Balzquartiere sind auch in Bäumen zu finden. Die Jagdhabitats entsprechen denen der Zwergfledermaus, jedoch bevorzugt in Gewässernähe. (FÖAG 2011). Im Untersuchungszeitraum war die Mückenfledermaus die häufigste Art an beiden Erhebungsterminen. Der Lärmschutzwall war Leitlinie und Nahrungsstruktur. In einem Baum befindet sich ein Paarungsquartier. |
| Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i> | 3 | n | IV | Waldfledermaus; Sommerquartiere / Wochenstuben v.a. in Baumhöhlen in Laub- und Nadelholz, gerne in Wassernähe. Winterquartiere von Einzeltieren in Baumhöhlen, Holzstapeln (FÖAG 2011). Die Art tritt besonders zahlreich zur Migrationszeit im Frühjahr und Spätsommer in Schleswig-Holstein in Erscheinung (FÖAG 2011). Im Untersuchungszeitraum gab es mit fortschreitender Jahreszeit steigende Hinweise (Horchboxen). |
| Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i> | 3 | v | IV | Der Große Abendsegler ist in SH neuerdings gefährdet (RL 3) (BORKENHAGEN, 2014), in Deutschland steht er auf der Vorwarnliste (MEINIG ET AL., 2009). Der Verbreitungsschwerpunkt von Reproduktionsgesellschaften liegt im Östlichen Hügelland (BORKENHAGEN, 2014). Wochenstuben befinden sich in Bäumen (diverse Baumarten), Paarungs- und Winterquartiere auch zusätzlich in Brücken. Die Jagdhabitats liegen überwiegend in größerer Höhe über und an Wäldern, unter anderem an Gehölzen, in Parks (FÖAG 2011). Die Art überflog vereinzelt den PR in größerer Höhe (Horchboxen, Sicht). |

Horchboxen

Mittels Horchboxen konnten die Aktivitäten einer ganzen Nacht an zwei Standorten aufgenommen werden. Das Resultat ist in folgender Tabelle 2 zusammengestellt, die Standorte sind in Abb. 1 dargestellt.

Nach Götttsche & Götttsche (LANU 2008) werden die Aktivitäten in Abundanzklassen zusammengefasst und bewertet:

Abundanzklassen nach LANU (2008):

| Abundanzklasse | Aktivität | Abundanzklasse | Aktivität |
|----------------|--------------------|------------------|----------------------------|
| 0 | <i>keine</i> | 31 – 100 | <i>hoch</i> |
| 1 – 2 | <i>sehr gering</i> | 101 – 250 | <i>sehr hoch</i> |
| 3 – 10 | <i>gering</i> | > 250 | <i>äußerst hoch</i> |
| 11 – 30 | <i>mittel</i> | | |

Ergebnistabelle Horchboxen

AS = Abendsegler, BF = Breitflügelfledermaus, FB = Feeding Buzz; Flm. = unbestimmbare Art, MF = Mückenfledermaus; Myo = Gruppe *Myotis*; Nyct. = unbestimmte Art (ev. Breitflügelfledermaus, Großer oder Kleiner Abendsegler), RH = Rauhautfledermaus; TF = Teichfledermaus; ZF = Zwergfledermaus; J = Jagdsequenz, Soz. = Soziallaut

| Termine (2018) | SO 1 westlicher Lärmschutzwall | SO 2 östlicher Lärmschutzwall |
|--|---|--|
| 19.06. 22:17 – 03:58 Windstille, warme Nacht | 26 x AS 29 x BF 27 x RH 10 x ZF (J) 168 x MF (J, 3 x FB)) 6 x FLM Σ = 266 | 3 x AS 8 x BF (J, 4 x FB) 17 x RH (J, 1 x FB) 29 x ZF (J, 3 x FB) 97 x MF (J, 28 x FB) 4 x FLM Σ = 158 |
| 11.07. 22:07 – 04:30 Windstille, warme Nacht | 1 x TF 2 x Myo 27 x AS 72 x BF (J, 4 x FB) 54 x RH (J, 3 x FB, 2 x Soz) 23 x ZF (J, 1 x FB, 1 x Soz) 329 x MF (J, 32 x MF, 8 x Soz/Balz) 3 x FLM Σ = 511 | 1 x Myo 11 x AS 57 x BF (J, 1 x FB) 30 x RH (J, 1 x FB) 21 x ZF (J, 1 x FB, 1 x Soz)) 179 x MF (J, 36 x FB, 7 x Soz/Balz) 2 x FLM Σ = 301 |

5.1.1. Bewertung Fledermauspopulation

Durch den Erhalt des Walles mit seinem Gehölzbestand bleiben ein Paarungsquartier und potentiell weitere Tageseinstände einzelner Individuen z.B. von Mückenfledermäusen bestehen. Der Lärmschutzwall wird von vier Arten als Leitstruktur genutzt, am 11./12.07 flog eine Teichfledermaus durch; mit über 10 Durchflügen der Mückenfledermaus (Horchboxennachweise) ist die Flugstraße von Bedeutung (LBV SH, 2011). Die Horchboxendaten belegen eine hohe Bedeutung der Gehölzstrukturen und Freifläche als Nahrungsraum der lokalen Population. Mit mindestens sieben nachgewiesenen Arten ist der Bestand an Fledermäusen als von hoher Wertigkeit zu beurteilen.



Abb. 1: Boxenstandorte (HB) und Reptilienbleche (blaue Sterne) in Bebauungsplan Malente Nr. 48, dritte Änderung Otto-Struck-Strasse (Quelle: Google Earth, Zugriff Juli 2018)

5.2 Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Die dämmerungs- und nachtaktive Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) gehört zur Familie der Bilche (*Gliridae*) und hat in Schleswig-Holstein ihren Verbreitungsschwerpunkt im südöstlichen Teil des Landes, neben einer Populationsinsel westlich von Neumünster (Borkenhagen, 2011). Als typische arboreale Art ist die Haselmaus auf arten- und strukturreiche Wälder, Waldränder und Knicks angewiesen (Borkenhagen, 2014). Die Haselmaus gehört in Schleswig-Holstein zu den stark gefährdeten Arten (Borkenhagen, 2014) und außerdem auch zu den streng geschützten heimischen Tieren gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (FFH-Art-Code: 1341).

5.2.1 Bewertung Haselmaus

Der Lärmschutzwall weist überwiegend eine hohe Gehölzabdeckung auf, bietet jedoch nur einige Futterpflanzen der Haselmaus in ausreichender Menge (z.B. Haselnuss, Brombeere, Schlehe, Holunder, Weißdorn, Hundsrose). Der Gehölzriegel auf dem Lärmschutzwall ist im Osten und Westen unterbrochen in der umgebenden Landschaft angebunden.

Quartiere / Freinester- und Fraßspurensuche: Strukturen wie Baumhöhlen oder Stammrisse, die der Haselmaus als Quartierstrukturen dienen könnten, konnten nicht festgestellt werden. Während der Freinester- und Fraßspuren-Suche im Juni / Juli/ 2018 wurde keine Freinester am

Lärmschutzwall festgestellt werden Ebenso fehlten Fraßspuren aus dem Vorjahr auch fehlte auf der steilen Böschung des Lärmschutzwalls eine dichtere Laubschicht. Somit konnten nicht zweifelsfrei Haselmäuse oder deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in Form von Nestern nachgewiesen werden.

Vorkommen: Ein Vorkommen der Haselmaus im Plangebiet konnte nach Abschluss der Kartierung nicht festgestellt werden. Trotzdem kann ihr Vorkommen bzw. ein Einwandern ins Plangebiet nicht sicher ausgeschlossen werden, da Haselmäuse in der Malente umgebenden Knicklandschaft sicher vorkommen (Borkenhagen 2014).

5.3 Brutvögel / Gastvögel

Der überwiegende Teil des B-Plangebietes ist zum Zeitpunkt der Begehung Brache und ist für eine Brutvogelbesiedlung wenig geeignet. Die Brache wird aufgrund des Insektenreichtums (Heuschrecken, Blütenbesucher) jedoch von einigen als Nahrungsraum aufgesucht. Für die Vogelwelt sind die mit Gehölzen bestandenen Areale des B-Plangebietes von Bedeutung. Unter den Brutvögeln sind gehölbewohnende Arten zu erwarten.

Tabelle 3 (Potenzielle) Brutvogel- und Gastvogelvorkommen im Betrachtungsraum Malente (19.06 bis 18.07.2018, 6 Begehungen)

| Art | Wissenschaftliche Name | SH | D |
|--------------------|---------------------------|----------|----------|
| Sperber * | Accipiter nisus (N) | - | - |
| Mäusebussard * | Buteo buteo (N) | - | - |
| Turmfalke * | Falco tinnunculus (N) | - | - |
| Lachmöwe * | Larus ridibundus (N) | - | - |
| Ringeltaube ** | Columba palumbus | - | - |
| Türkentaube * | Streptopelia decaocto (N) | - | - |
| (Waldkauz) | Strix aluco (N) | - | - |
| (Waldohreule) | Asio otus (N) | - | - |
| Buntspecht * | Picoides major | - | - |
| Elster * | Pica pica | - | - |
| Dohle * | Coloeus monedula (N) | V | - |
| Rabenkrähe * | Corvus corone | - | - |
| Blaumeise * | Parus caeruleus | - | - |
| Kohlmeise ** | Parus major | - | - |
| (Weidenmeise) | Parus montanus | - | - |
| Sumpfmeise * | Parus palustris | - | - |
| Mehlschwalbe * | Delichon urbicum (N) | - | 3 |
| Rauchschwalbe * | Hirundo rustica (N) | - | 3 |
| Schwanzmeise * | Aegithalos caudatus | - | - |
| Zilpzalp * | Phylloscopus colibita | - | - |
| Gelbspötter * | Hippolais icterina | - | - |
| Mönchsgrasmücke * | Silvia atricapilla | - | - |
| Gartengrasmücke * | Silvia borin | - | - |
| Klappergrasmücke * | Silvia curruca | - | - |
| Dorngrasmücke | Silvia communis | - | - |
| Zaunkönig ** | Troglodytes troglodytes | - | - |
| Star * | Sturnus vulgaris (N) | - | 3 |
| Amsel ** | Turdus merula | - | - |
| Singdrossel ** | Turdus philomelos | - | - |
| Grauschnäpper * | Muscicapa striata | - | - |
| Heckenbraunelle * | Prunella modularis | - | - |
| Rotkehlchen * | Erithacus rubecula | - | - |
| Hausrotschwanz | Phoenicurus ochrurus | - | - |
| Gartenrotschwanz | Phoenicurus phoenicurus | - | - |
| Hausperling ** | Passer domesticus | - | V |
| Feldsperling * | Passer montanus | - | V |
| Bachstelze * | Motacilla alba | - | - |
| Buchfink ** | Fringilla coelebs | - | - |
| Gimpel * | Pyrrhula pyrrhula | - | - |
| Girlitz * | Serinus serinus | - | - |
| Grünling * | Chloris chloris | - | - |
| Stieglitz ** | Carduelis carduelis | - | - |
| Bluthänfling * | Acanthis cannabina | - | 3 |
| Goldammer * | Emberiza citrinella | - | V |

Erläuterungen: SH= Rote Liste Schleswig-Holstein: Knief et al. 2010, D = Rote Liste Deutschland: NABU 2016

- = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = Vom Aussterben bedroht.

* = im UG nachgewiesen, **= Brutvögel mit Nestfund bzw. Füttern von Jungvögeln

() pot. Brut u. Gastvögel, N=(Nahrungssuche), Ü = überfliegend

die Arten der Rotenliste SH und D waren ausschließlich (kurzfristige) Nahrungsgäste

5.3.1 Bewertung Brutvögel

Die Brutvogelgemeinschaft des Standorts ist (potenziell) mäßig arten- und auch individuenreich ausgebildet. Gefährdete oder besonders spezialisierte Arten fehlen als Brutvögel. Die gefährdeten Arten Mehl- und Rauchschnalbe, Star und Bluthänfling treten lediglich als Nahrungsgäste auf. Insgesamt ist die Bedeutung als Brutvogellebensraum als durchschnittlich (mittlere Wertstufe) einzuordnen.

5.4 Amphibien

Im B-Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden. Bei der Nachsuche unter Stubben und Totholz war das Ergebnis negativ, zumal der steile südexponierte Lärmschutzwall stark aufheizt. Die Bodenverhältnisse und die Abriegelung des Plangebietes durch Eisenbahntrasse und Straßen verhindern eine Zuwanderung weitgehend.

5.5 Reptilien

Im B-Plangebiet sind durch die Bodenverhältnisse und die Südexposition des Lärmschutzwalls sowie des Insektenangebots Reptilien insbesondere Eidechsen und Blindschleichen zu erwarten gewesen - ebenso durch die nördlich verlaufende Bahntrasse mit Schotterbett und Grobkiesbankette als Ausbreitungslinie. Die angebotenen Verstecke wurden nicht aufgesucht, Häutungsreste wurden nicht gefunden. Es ist davon auszugehen, dass das potentiell für Reptilien geeignete Areal zu inselartig gelegen ist, und von daher nicht besiedelt wurde.

6. Berücksichtigung der zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

6.1 Rechtliche Grundlagen

Der rechtliche Rahmen für die Abarbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem BNatSchG, wobei die europäischen Rahmenregelungen (FFH-RL und VSchRL) zu beachten sind.

Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet. § 44 (5) BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bei zulässigen Eingriffen hin. § 45 (7) BNatSchG definiert bestimmte Ausnahmen von den Verboten und § 67 BNatSchG beinhaltet eine Befreiungsmöglichkeit.

6.2 Relevanzprüfung

Da es sich bei dem geplanten Baugebiet um ein im Sinne des § 18 (2) Satz 1 BNatSchG handelt, das nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig ist, greift die Privilegierung gemäß § 44 (5) BNatSchG. Im Rahmen der Konfliktanalyse sind aus artenschutzrechtlicher Sicht alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhang II und IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen.

Unter Letzteren finden sich in Schleswig-Holstein Vertreter der Artengruppen **Farn- und**

Blütenpflanzen (Kriechende Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel, Froschkraut), **Säugetiere** (15 Fledermaus-Arten, Biber, Fischotter, Hasel- und Birkenmaus, Wolf sowie Schweinswal), **Reptilien** (Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse), **Amphibien** (Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte), **Fische** (Stör und Nordsee-Schnäpel), **Käfer** (vier Arten, u. a. Eremit), **Libellen** (Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer), **Schmetterlinge** (Nachtkerzen-Schwärmer) und **Weichtiere** (Bachmuschel).

Für die große Mehrzahl der aufgeführten Artengruppen kann ein Vorkommen im B-Plangebiet ausgeschlossen werden.

In und an den Gehölzen können unter den europäisch geschützten Arten **Vogel- und Fledermaus-Arten** sowie die **Haselmaus** vorkommen. Die Konfliktanalyse kann sich auf diese Artengruppen beschränken. Alle relevanten Arten werden in der Tabelle 4 aufgeführt. Darin wird erläutert, ob sich für die jeweiligen Arten eine Prüfrelevanz ergibt. In der Konfliktanalyse werden demnach nur diejenigen Arten noch einmal näher betrachtet, für die in der Tabelle 4 auch eine Prüfrelevanz festgestellt wurde.

Tabelle 4 Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

| Gruppe | Arten | Prüfrelevanz |
|---|---|--------------|
| Pflanzen | keine Vorkommen | nein |
| Amphibien | keine Vorkommen | nein |
| Reptilien | keine Vorkommen | nein |
| Fledermäuse | Teich-, Wasser- und eventuell auch Bartfledermaus. Zwerg-, Mücken-, Rauhaut-, Breitflügelfledermaus. Für Einzelindividuen der ersten drei Arten geht eine unbeleuchtete Leitstruktur verloren. | ja |
| Sonstige Säugetiere | Haselmaus– keine Vorkommen, aber im weiteren Umkreis Haselmaus-Nachweise aus der Literatur bekannt. | ja |
| Sonstige Tiergruppen (Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Heuschrecken, Weichtiere, Krebse, Spinnen) | Vorkommen aller Gruppen jedoch keine seltenen Arten | nein |
| Rastvögel mit mind. landesweiter Bedeutung | keine Vorkommen | nein |
| Vogelgilde Gehölzbrüter (umfasst Gehölzfrei-, Gehölzhöhlen- und Bodenbrüter innerhalb oder am Rande von Gehölzen) | Ringeltaube, Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Blaumeise, Kohlmeise, Schwanzmeise, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Klappergrasmücke, Zilpzalp, Gelbspötter, Heckenbraunelle, Zaunkönig Goldammer, Stieglitz, Hänfling, Grünfink | ja |

6.3 Konfliktanalyse

Die Konfliktanalyse hat zur Aufgabe für alle relevanten Arten bzw. Artengruppen zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG eintreten können.

Die Relevanzprüfung hat eine Prüfrelevanz für Fledermausarten sowie für die Vogelgilde „Gehölzbrüter“ ergeben. Eine Prüfrelevanz ergibt sich aufgrund potenzieller Haselmaus-Vorkommen für die Haselmaus.

6.3.1 Kurzbeschreibung der relevanten Wirkfaktoren

Die von der Bebauung ausgehenden **Wirkungen** lassen sich für die europarechtlich geschützten Arten wie folgt beschreiben:

- Für die potenziell vorkommende **Haselmaus** kann es – betriebsbedingt - durch die

angrenzende Bebauung zur Störung von potenziell vorkommenden Haselmäusen kommen.

- Für die vorkommenden **Fledermausarten** der Lokalpopulation kommt es durch die geplante Überbauung betriebsbedingt zur Beeinträchtigung einer Leitstruktur. Einzelindividuen der Gruppe *Myotis* werden durch die in Wohngebieten übliche Beleuchtung auf tradierten Flugstraßen vergrämt. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt Bäume gefällt werden, kann es zum Verlust eines Paarungsquartiers sowie potenzieller Tagesverstecke einzelner Tiere kommen, eine Tötung kann nicht ausgeschlossen werden.
- Für gehölzbrütende **Vogelarten** kann es - betriebsbedingt - zu Störungen kommen.

6.3.2 Auswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften

Durch den Verlust der Brache mit einem hohen Insektenvorkommen geht zudem ein ertragreicher Nahrungsraum für Vögel und Fledermäuse verloren. Der Gehölzriegel ist offenbar Leitstruktur für einzelne Individuen der Gruppe *Myotis*, durch Lichteinfall kann es zur Entwertung dieses Teillebensraumes kommen.

6.3.3 Haselmäuse

1. Werden Tiere evtl. durch die Maßnahme verletzt oder getötet?

Es ist nicht geplant den Lärmschutzwall und die Gehölze zu beseitigen.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ja nein

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

Haselmausnachweise gelangen Juškaitis & Büchner (2010) innerhalb anthropogener Siedlungsräume und entlang von Autobahnen. Auch Schulz et al. (2012) wiesen regelmäßig Vorkommen der Haselmaus in Gehölzen entlang von Straßen. Eine Anbindung an größere Waldbereiche sowie die Habitateignung in Form von Nahrungsverfügbarkeit, Bewuchsdichte und Strukturereichtum scheint hierbei wichtiger zu sein als vorhandene Störfaktoren. Eine erhebliche Störung für eine potenziell vorkommende lokale Haselmaus-Population ist aufgrund der Unempfindlichkeit der Art und der geringen Wirkfaktoren durch die Bautätigkeiten auszuschließen.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein ja nein

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Es ist nicht geplant den Lärmschutzwall und die Gehölze zu beseitigen.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ja nein

6.3.4 Fledermäuse

1. Werden Tiere evtl. durch die Maßnahme verletzt oder getötet?

Es ist nicht geplant den Lärmschutzwall und die Gehölze zu beseitigen.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ja nein

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

Verbotsrelevant im Hinblick auf § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind ausschließlich erhebliche Störungen. Als Störungen werden Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen bewertet, die insbesondere durch Licht, Lärm, visuelle Störungen oder Erschütterungen hervorgerufen werden können. Eine verbotsrelevante erhebliche Störung liegt nach § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Eine lokale Population kann als eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- und Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

Von einer Störung der lokalen Fledermausgemeinschaft ist nicht auszugehen.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein ja nein

Vermeidungsmaßnahme siehe unten: „Artenschutzrechtliche Maßnahmen“

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten findet nicht statt.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ja nein

Vermeidungsmaßnahme siehe unten: „Artenschutzrechtliche Maßnahmen“

6.3.5 Brutvögel

- *Vogelgilde „Gehölzbrüter“*

Bei den Arten handelt sich um häufige und allgemein verbreitete Arten, die jedes Jahr ein neues Nest bauen.

1. Werden Tiere evtl. durch die Maßnahme verletzt oder getötet?

Gehölzrodungen sind nicht vorgesehen, das Zugriffsverbot tritt nicht ein.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ja nein

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

Bei den (potenziell) betroffenen Arten handelt es sich um unempfindliche Arten. Eine Störwirkung kann daher ausgeschlossen werden.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein ja nein

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Gehölzrodungen sind nicht vorgesehen, das Zugriffsverbot tritt nicht ein.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ja nein

6.4 Prüfung bzgl. der Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG

Die Prüfungsergebnisse werden im Folgenden zusammengefasst:

Der Wall und der Gehölzbestand bleiben erhalten. Der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen der europarechtlich geschützten Fledermaus- und Vogelarten – potenziell auch der Haselmaus – tritt nicht ein. Um Störungen zu unterbinden sind nachfolgende Vermeidungsmaßnahmen um zu setzen.

Es kann abschließend festgehalten werden, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung der unten genannten Maßnahmen die Zulassungsvoraussetzung für das geplante Vorhaben gegeben ist.

7. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

A. Vermeidungsmaßnahmen

Fledermäuse, Haselmäuse, Brutvögel:

- Zur Vermeidung von Störungen (Betreten, Ablagerung von Gartenabfällen, etc.) ist im Abstand von 1m vom Fuß des Walls eine „Barriere“ zu errichten. Dies kann in Form einer Hecke oder eines Zaunes erfolgen.
- Zur Vermeidung von Vergrämungen der lichtsensiblen *Myotis*-Arten sind Abstrahlungen von Licht in nördliche Richtung (Lärmschutzwand, Regenrückhaltebecken) zu vermeiden.

B. Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen

- Nicht erforderlich

C. CEF-Maßnahmen (vorgezogene Maßnahmen für Arten mit ungünstigen Erhaltungszuständen zur Gewährleistung der vollen Funktionsfähigkeit der Lebensstätte)

- Nicht erforderlich

LITERATUR UND QUELLEN

LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) & AfPE (Amt für Planfeststellung Energie) (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen.- Unveröff. Vermerk LBV-SH, Stand Januar 2013.

BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. - Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) (Hrsg.). Kiel.

BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. –Husum Druck- und Verlagsgesellschaft, Husum.

MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. - In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1 Wirbeltiere: 115-153.

Haselmaus:

BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V., Druck- & Verlagsgesellschaft, Husum.

BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. - Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) (Hrsg.). Kiel.

JUSKAITIS, R.; BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. Die neue Brehm-Bücherei 670: 181 S.

GÖRNER, M., HACKETHAL, H., (1988). Säugetiere Europas. DTV-Verlag, Stuttgart.

LLUR, (2016). „Berücksichtigung der Haselmaus bei Vorhaben“ - unveröffentlichtes Merkblatt

SCHULZ B.; S. EHLERS; J. LANG; BÜCHNER, S. (2012): Hazel dormice in roadside habitats. Peckiana 8: 49-55.

Wachtendorf, W. (1951). Beiträge zur Ökologie und Biologie der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Alpenvorland. Zoologische Jahrbücher 80: 189-204.

Fledermäuse:

DIETZ, M., KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG., Stuttgart

FÖAG (2007): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2007. –Kiel.

FÖAG (2010): Monitoring von Einzelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie - eine Datenrecherche - Jahresbericht 2010. -Gutachten i. A. des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

FÖAG (2011): Monitoring von Einzelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie - eine Datenrecherche - Jahresbericht 2011. -Gutachten i. A. des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH, 2011): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichnung, Echoortung und Detektoranwendung. - Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaft mbH. Hohenwarsleben.

Brutvögel:

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015, Berichte zum Vogelschutz, Heft Nr. 52

KNIEF, W., BERNDT, R. K., GALL, T., HÄLTERLEIN, B., KOOP, B. & B. STRUWE-JUHL (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. -Rote Liste. -Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspf. Schl.-Holst. (Hrsg.). Kiel.